

Satzung des Vereins „Heimat- und Mühlenverein Erdeborn e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Mühlenverein Erdeborn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 06317 Seegebiet Mansfelder Land - Ortsteil Erdeborn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert und unterstützt alle Bestrebungen für die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Heimatpflege und die Heimatkunde, einschließlich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, soweit es sich auf die heimatlichen Belange in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft bezieht.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Pflege und Erhalt der heimatlichen Natur, Wiedererweckung und Erhalt alter Traditionen, sowie aktive Mitwirkung bei der Gestaltung von Erdeborn. Der Verein wird in folgender Weise tätig:
 - Einrichtung und Betreuung einer Heimatstube
 - Ausarbeitung und Pflege der Dorfchronik
 - Bereitstellen von Informationen
 - Pflege und Säuberung der Natur (Putz- und Pflanzaktionen)
 - Anbringen von Beschilderungen
 - Brauchtumpflege (Austragen der Maien zum Pfingstfest; Durchführung eines Karnevalssumzuges und einer Karnevalsveranstaltung)
 - Angebote für spezielle Personengruppen (Seniorenachmittage, Kreativwerkstatt, Wanderungen).
- (3) Zur Umsetzung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege soll die Bockwindmühle gesichert und erhalten werden. Zu diesem Zweck wird der Verein in folgender Weise tätig:
 - Abschluss eines Vertrages mit dem Eigentümer der Bockwindmühle bezüglich der rechtlichen Regelung der Eigentumsverhältnisse und der genauen Abgrenzung der Nutzungsmöglichkeiten,
 - Durchführung von Reparaturarbeiten und das Betreiben/Bedienen des Flügelwerkes,
 - Erforschung und Aufzeichnung der Geschichte der Bockwindmühle,
 - Aufbringen von finanziellen Mitteln für die Restauration und die Unterhaltung der Bockwindmühle.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Vermögen des Vereins

- (1) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Alle Beiträge und Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszieles verwendet.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (3) Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen die Mitglieder, die aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks mitwirken. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereins erworben haben. Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, Beitrag zu zahlen oder nicht.
- (4) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung eines Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das ordentliche Mitglied die Rechtswirksamkeit der Vereinssatzung an.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand, auf Anregung und Vorschläge durch die Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitgliedes.
 2. durch schriftliche Austrittserklärung, die jederzeit an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden kann. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Außerdem können durch den Vorstand zur Durchführung besonderer Aufgaben, Arbeitsausschüsse gebildet werden, in die der Vorstand auch Nichtmitglieder berufen kann.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 4. dem Schriftführer und
 5. dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er wird für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus, bis zur Neuwahl des Vorstands, im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Leitung des Vereins nach den in § 2 gestellten Aufgaben.
- (2) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Den Erlass von Vereinsordnungen sowie sonstigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- (5) Laufende Geschäfte des Vereins.
- (6) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen aller Art kann der Vorstand bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000,00 EUR eingehen. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Fehlen vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende innerhalb von sieben Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer ist für die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich.

§ 11 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (2) Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- (3) Der Schatzmeister hat die Mitgliederversammlung und den Vorstand über die Finanzlage des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail oder in Ausnahmefällen postalisch an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende innerhalb von sieben Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
2. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Dabei hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (4) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer ist mit der des Vorstandes identisch. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers vor Ablauf der Amtszeit haben die Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind am 31.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ist ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.03.2023 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher und in weiblicher Form.